Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20.03-3/91-4
Ggst.: 2. Verstaatlichungsgesetz; Novelle.

Graz, am 2. September 1991
Bearbeiter: Dr.G.Wielinger
Tel.: (o316)877/2428 od. 2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

10/SN -63/ME

Präsidium GESETZESENTWURF
Zl. 63 -GE/1991
Datum: 05. SEP. 1991
Verteilt 12. Sep. 1991

1. Dem Präsidium des Nationalrates
   Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
   (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates; Dr. Wünsperger
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö Landesregierung
   Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter Dr.G.Wielinger
Telefon DW (0316) 877 / 2428
Telex 311838 lrggr
Telefax (0316) 877 / 2339
Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ) dieses Schreibens anführen

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

GZ Präs - 20.03-3/91-6

Graz, am 2.September 1991

Ggst 2.Verstaatlichungsgesetz;
Novelle.

Bezug: 551.363/1-VIII/1/91

Zu dem mit do.Note vom 5.Juli 1991 übermittelten Gesetzesentwurf wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Einer Verkleinerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und einer Zuordnung von Aufsichtsratsmandaten an Vertreter der Privataktionäre wird zugestimmt. Die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Erreichung dieses Zieles wird jedoch abgelehnt, da durch sie die den Ländern bisher gewährleisteten Mitspracherechte beseitigt würden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Umstrukturierung des Aufsichtsrates ausschließlich zu Lasten der Länder gehen sollte.

Die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung vermag nicht zu überzeugen. Angesichts der besonderen Gegebenheiten im Bereich der Energiewirtschaft kann die Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern der

Herstellung auf Kosten des Landes Steiermark

jeweiligen Landesgesellschaft im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft nicht als Vertretung von Konkurrenzinteressen verstanden werden. Die Vorstandsmitglieder von Landesgesellschaften wurden vielmehr auf Grund ihrer besonderen Fachkenntnis in diese Funktionen berufen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

(Dr. Josef Krainer)

Herausgeber und Verleger: Amt der Steiermärkischen Landesregierung